

S. 137 / Nr. 34 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 58 III 137

34. Entscheid vom 21. September 1932 i. S. Volksbank Münster.

Regeste:

Konkurrenz von Eigentumsansprache und Grundpfandansprache an Liegenschaftszugehör. Die Konkursverwaltung hat im Lastenverzeichnis (Bestandteil des Kollokationsplanes) eine bestimmte Verfügung zu treffen, ob sie die Erstreckung der Grundpfandhaft auf die Zugehör anerkenne oder nicht, und ersterenfalls dem Eigentumsansprecher Klagefrist zur Anfechtung des Lastenverzeichnisses (Kollokationsplanes) anzusetzen, ebenso letzterenfalls nachträglich, sofern der Pfandansprecher seinerseits mit einer Kollokationsklage durchdringen sollte. Inzwischen darf die Liegenschaft nicht ohne die streitige Zugehör versteigert werden.

Revendication de propriété entrant en collision avec la revendication d'un droit de gage immobilier à propos de l'accessoire d'un immeuble. L'administration de la faillite doit décider si elle admet ou si elle n'admet pas que le droit de gage immobilier s'étend à l'accessoire, et sa décision doit faire l'objet d'une mention expresse à l'état des charges (partie intégrante de l'état de collocation). Dans la première hypothèse, elle doit fixer à celui qui revendique la propriété de l'objet un délai pour ouvrir action en contestation de l'état des charges (état de collocation). Elle agira de même, mais après coup seulement, lorsque -

Seite: 138

dans la seconde hypothèse - le créancier gagiste aura ouvert action en contestation dudit état et aura obtenu gain de cause. Dans l'intervalle, l'administration ne doit pas mettre l'immeuble en vente sans l'accessoire litigieux.

Rivendicazione di proprietà in contrasto colla rivendicazione d'un diritto di pegno immobiliare sugli accessori d'un fondo. L'amministrazione del fallimento deve decidere se ammette o non ammette che il diritto di pegno immobiliare si applica anche agli accessori. La decisione in merito deve essere espressamente indicata nell'elenco degli oneri, che è parte integrante della graduatoria. Nella prima ipotesi essa deve fissare al rivendicante la proprietà della cosa un termine per iniziare l'azione di contestazione dell'elenco oneri (graduatoria). Così pure procederà nello stesso modo, ma più tardi, se nella seconda ipotesi, il creditore pignoratizio ha promosso l'azione di contestazione della graduatoria e vinto la causa. Nel frattempo l'amministrazione non deve mettere il fondo in vendita senza gli accessori intorno a cui verte la lite.

A. - Die Rekurrentin ist Faustpfandgläubigerin dreier im Jahre 1928 errichteter Schuldbriefe auf der Liegenschaft Rigiblick der Gebrüder von Rotz, Zimmereigeschäft in Eschenbach. In den öffentlichen Büchern und in den Schuldbriefen sind in der Liegenschaftsbeschreibung eine Werkhütte mit Einrichtung aufgeführt.

Am 6. Juni 1931 verkauften die Gebrüder von Rotz die Werkhütteneinrichtungsgegenstände an Josef Wicki, der sie jedoch vorderhand an Ort und Stelle beliess.

Anfangs 1932 gerieten die Gebrüder von Rotz in Konkurs. Die Rekurrentin machte in der Konkurseingabe geltend, die Werkhütteneinrichtungsgegenstände seien als Zugehör mitverpfändet. Diese wurden jedoch von Wicki als sein Eigentum angesprochen. In dem am 18. Mai 1932 als Bestandteil des Kollokationsplans aufgelegten Lastenverzeichnis ist bemerkt, dass die grundpfandversicherten Forderungen auf der Liegenschaft Rigiblick «samt Zugehör, gemäss Beschrieb auf der 1. Seite dieses Lastenverzeichnisses», lasten. Unter den dort in 8 Positionen aufgeführten Zugehörgegenständen sind keine der von Wicki beanspruchten Einrichtungsgegenstände der Werkhütte verzeichnet. Bei der Kollokation der Schuldbriefe der

Seite: 139

Rekurrentin ist in der letzten Kolonne bemerkt: «Über Pfandhaft der Zugehör wird auf Liegenschaftsbeschrieb verwiesen; im übrigen vide auch die Vindikation Wicki, welche vorgehend behandelt werden muss».

B. - Am 23. Mai führte die Rekurrentin Beschwerde mit dem Antrage:

Die Werkhütteneinrichtungsgegenstände seien im Lastenverzeichnis (Liegenschaftsbeschrieb) aufzuführen und es sei die Pfandhaftung der fraglichen Objekte als Zugehör für die fraglichen 3 Schuldbriefe vorzumerken.

Im Laufe des Beschwerdeverfahrens stellte die Rekurrentin den weitem Antrag auf vorläufige Sistierung der vom Konkursamt bereits in Aussicht genommenen Versteigerung der Liegenschaft ohne die Werkhütteneinrichtungsgegenstände.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 27. Juli 1932 die Beschwerde abgewiesen.

D. - Diesen Entscheid hat die Rekurrentin an das Bundesgericht weitergezogen und dabei den weitem Antrag gestellt:

Eventuell habe das Konkursamt dem Vindikanten J. Wicki eine Klagefrist, subeventuell eine Bestreitungsfrist, anzusetzen und sei der fragliche Prozess im Rahmen des Konkurses durchzuführen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

zieht in Erwägung:

Macht ein Grundpfandgläubiger (oder Faustpfandgläubiger an Grundpfandtiteln) des Gemeinschuldners geltend, die Grundpfandhaft erstrecke sich auch auf bewegliche Gegenstände als Liegenschaftszugehör, so darf die Liegenschaft nicht ohne diese Zugehör versteigert werden, solange die Pfandansprache nicht durch rechtskräftiges Urteil des Konkursgerichtes verworfen werden ist (Art. 41 Abs. 2, 57, 130 der Grundstücksverwertungsverordnung). Hieraus folgt zunächst, dass die Konkursverwaltung die Liegenschaft nicht ohne die streitigen

Seite: 140

Gegenstände und diese letzteren nicht allfällig nachträglich separat versteigern darf. Und hieraus folgt weiter, dass auf den Streit zwischen einem solchen Pfandansprecher und einem Drittsprecher, der Eigentumsrecht an den gleichen Gegenständen geltend macht, Art. 53 der Konkursverordnung, wonach er ausserhalb des Konkursverfahrens auszutragen wäre, wenn die Konkursverwaltung die Eigentumsansprache anerkennen will, keine Anwendung finden kann, wie schon in BGE 54 III S. 15 ausgesprochen worden ist (vgl. Jaegers Taschenausgabe, 2. Aufl., zu Art. 53 KV). Vielmehr muss die Konkursverwaltung zu einer solchen Pfandansprache wie zu jeder andern Pfandansprache an Zugehör Stellung nehmen. Massgebend hiefür sind freilich nicht die von der Rekurrentin angeführten Vorschriften der VZG, die ausnahmslos auf das Betreibungsverfahren zugeschnitten und nirgends als auch im Konkursverfahren anwendbar bezeichnet sind (vgl. BGE 55 III S. 98 f.), sondern nach Art. 60 Abs. 3 KV und 125 Abs. 1 am Schluss VZG ist im Lastenverzeichnis eine Kollokationsverfügung über solche Pfandansprachen zu treffen. Wird eine als Zugehör beanspruchte Sache in der Liegenschaftsbeschreibung des Lastenverzeichnisses nicht als Zugehör angeführt, so wird hieraus zwar regelmässig geschlossen werden müssen, die Konkursverwaltung anerkenne die Erstreckung der Grundpfandhaft auf diese Sache nicht. Korrekterweise wird damit freilich noch eine ausdrückliche Abweisungsverfügung bei der Kollokation derjenigen Grundpfandtitel, in welche die bezügliche Zugehörangmerkung aus dem Grundbuch übernommen worden ist, bzw. deren Gläubiger in der Konkurseingabe eine solche Pfandansprache ausdrücklich angemeldet haben, zu verbinden sein. Hiegegen müsste dann binnen 10 Tagen seit der Auflage des Kollokationsplanes und Lastenverzeichnisses gerichtliche Klage auf Abänderung desselben erhoben werden, ansonst es bei der Verneinung des Grundpfandrechtes an der in der Liegenschaftsbeschreibung nicht aufgeführten Zugehör das

Seite: 141

Bewenden hätte. Allein im vorliegenden Falle kann aus der Nichtaufführung der streitigen Gegenstände in der Liegenschaftsbeschreibung des Lastenverzeichnisses ein solcher Schluss nicht gezogen werden. Vielmehr ergibt sich aus der bei der Kollokation der der Rekurrentin verpfändeten Schuldbriefe angebrachten Bemerkung des Konkursamtes, sowie aus dessen Beschwerdebeantwortungen, dass es die Entscheidung über die Pfandansprache der Rekurrentin an den Werkhütteneinrichtungsgegenständen nicht im Kollokationsplan bzw. Lastenverzeichnis treffen, sondern für ein späteres Stadium des Verfahrens, nach erfolgter Erledigung der Eigentumsansprache des Wicki, vorbehalten und inzwischen die Liegenschaft ohne diese Gegenstände versteigern wollte. Dies ist jedoch nach dem Ausgeführten nicht angängig (ganz abgesehen davon, dass das Konkursamt der Frage noch nicht näher getreten ist, auf welchem Weg es sich später aus der Sache ziehen könnte, und einen gangbaren Weg kaum hätte finden können); vielmehr musste das Konkursamt ohne Rücksicht auf die Eigentumsansprache des Wicki bzw. trotz derselben im Kollokationsplan bzw. Lastenverzeichnis eine Verfügung darüber treffen, ob die Werkhütteneinrichtungsgegenstände von der Grundpfandhaft umfasst werden, was die Rekurrentin ausdrücklich beansprucht hat, und beim Fehlen einer solchen Verfügung konnte wegen Unvollständigkeit des Kollokationsplanes bzw. Lastenverzeichnisses Beschwerde geführt werden. Der Rekurs erweist sich somit teilweise, nämlich dahin begründet, dass im Lastenverzeichnis eine Verfügung darüber zu treffen ist, ob die Zugehöreigenschaft der Werkhütteneinrichtungsgegenstände anerkannt oder bestritten werde -Verfügung, die nach dem Ausgeführten ohne Rücksicht auf die Eigentumsansprache des Wicki zu gestalten ist, indem diese vorbehalten bleibt. Anerkennt die Konkursverwaltung die Zugehöreigenschaft, so kann diese Verfügung wie gewöhnlich von jedem andern Gläubiger binnen 10 Tagen durch Kollokationsplananfechtungsklage

Seite: 142

angefochten werden. Aber auch dem Drittsprecher muss Gelegenheit geboten werden, diese Verfügung, durch die sein behauptetes Eigentumsrecht beeinträchtigt wird, anzufechten, zu welchem Zweck ihm, der keine Veranlassung, ja nicht einmal die Legitimation zur Einsichtnahme des Kollokationsplanes während der Auflagefrist hat, eine besondere Mitteilung von der Verfügung zu machen ist unter Ansetzung einer zehntägigen Frist zur Klage auf Anfechtung des Kollokationsplans, die regelmässig gegen sämtliche Grundpfandgläubiger wird gerichtet werden müssen, ausser solche, welche sich ohne weiteres zum Verzicht auf das Pfandrecht an dieser Zugehör herbeilassen. Bestreitet dagegen die Konkursverwaltung die Zugehöreigenschaft, so ist während der Auflage des Kollokationsplanes und Lastenverzeichnisses von den das Pfandrecht an der Zugehör beanspruchenden Grundpfandgläubigern (oder Faustpfandgläubigern an Eigentümergrundpfandtiteln) Kollokationsplananfechtungsklage gegen die Konkursverwaltung zu erheben. Siegen sie ob, so wirkt das erstrittene Urteil natürlich nicht ohne weiteres gegenüber dem Drittsprecher, weshalb diesem nun noch Gelegenheit zu bieten ist, auf dem bereits angedeuteten Wege seine Rechte zu wahren. Zu rascherer Erledigung der Streitfragen würde es allerdings beitragen, wenn im Falle der Bestreitung der Zugehöreigenschaft seitens der Konkursverwaltung den das Pfandrecht an der Zugehör beanspruchenden Grundpfandgläubigern gleichzeitig mit der Auflage des Lastenverzeichnisses (Kollokationsplanes) Frist zur Klage auch gegen den Drittsprecher angesetzt werden könnte, damit sie einheitliche Klagen sowohl gegen die Konkursverwaltung als auch gegen den Drittsprecher erheben könnten. Allein hiegegen spricht das Bedenken, dass dann der Drittsprecher in einen Prozess mit den Grundpfandgläubigern einbezogen würde, bevor feststeht, ob es überhaupt erforderlich ist, einen solchen Streit auszutragen (was nämlich nicht der Fall ist, wenn die Grundpfandgläubiger die Erstreckung der Grundpfandhaft

Seite: 143

auf die Zugehör im Prozess gegen die Konkursverwaltung nicht durchzusetzen vermögen); zudem würden dadurch die Parteirollen vertauscht und vielleicht auch die sachliche Zuständigkeit des Prozessgerichtes beeinflusst.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt und der angefochtene Entscheid aufgehoben